

Administration communale de Préizerdaul



Strategische Umweltprüfung (SUP)

Informationen nach Art.10 des SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008



Auftraggeber

Administration Communale de Préizerdaul

3, rue de l’Eglise
 L – 8606 Bettborn
 Tel. : 26 62 99 – 10
 Fax : 26 62 99 – 99
 Internet : www.preizerdaul.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

85-87, Parc d’Activités Capellen
 L-8303 Capellen
 Tél. : (+352) 26 390 1
 Fax : (+352) 30 56 09



Projekt-Nr.	20140332-LP-ENV / 20100397-ELP	
Bearbeitung	Name	Datum
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler Tel. : 26 390 - 330	September 2021
Geprüft von	Dr. Markus Quack, Dipl. Geograph Tel. : 26 390 - 332	September 2021

Modifikationen		
Index	Beschreibung	Datum

R:\2010\20100397ELP_SUP_Preizerdaul\C_Documents\C2_Docs_Luxplan\Umweltbericht - Phase 2



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Genehmigter PAG (Art.10 a)	2
3	Berücksichtigung der Umweltbelange im neuen, genehmigten PAG (Art. 10 b)	3
4	Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c)	7



1 Einleitung

Die Gemeinde Préizerdaul stellte ihren PAG gemäß dem modifizierten Gesetz vom 19. Juli 2004 (*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*) neu auf. Gemäß dem Gesetz vom 22. Mai 2008¹ müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Diese SUP wurde in der ersten sowie der zweiten Phase vom Büro Luxplan S.A. ausgearbeitet. Die PAG-Neuaufstellung wurde ursprünglich vom Büro Rausch et Associés ausgearbeitet. Später übernahm das Büro Espace et Paysages die Ausarbeitung des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde.

Da erhebliche Impakte auf die Umwelt nach der Analyse der potentiellen Effekte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Planung als insgesamt umweltverträglich bewertet werden konnte, wurde das PAG-Projekt am 20. Januar 2021 vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung (MECDD) genehmigt. Die Genehmigung des Innenministeriums wurde am 19. August 2021 ausgestellt.

Nach Artikel 10 des modifizierten SUP-Gesetzes findet zum Abschluss des SUP-Verfahrens eine Information über die Entscheidung statt.

Art. 10. Information sur la décision

Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme.

La publicité est effectuée sur support électronique et par voie de publication par extrait dans au moins quatre quotidiens imprimés et publiés au Luxembourg.

Dans ce cadre, sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:

- a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;
- b) un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;
- c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.

Abbildung 1: Auszug aus dem SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008

Das vorliegende Dokument beinhaltet die in Artikel 10 a) bis c) geforderten Dokumente.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certain plan et programmes sur l'environnement.



2 Genehmigter PAG (Art.10 a)

Der genehmigte PAG ist mit seinem graphischen sowie schriftlichen Teil auf der Internet-Seite der Gemeinde Préizerdaul zu finden und dort einzusehen (www.preizerdaul.lu). Aus diesem Grunde wird auf eine umfangreiche Anlage zum vorliegenden Dokument verzichtet.



3 Berücksichtigung der Umweltbelange im neuen, genehmigten PAG (Art. 10 b)

Der PAG gehört zu Plänen und Programmen, die einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden müssen. Ziel dieser Prozedur ist es, bereits in einer frühen Phase der Planungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt generell oder auf bestimmte Schutzgüter ausschließen oder bestimmen zu können, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern.

Die PAG-Neuaufstellung wurde ursprünglich vom Büro Rausch et Associés ausgearbeitet. Später übernahm das Büro Espace et Paysages die Ausarbeitung des Allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde. Ist Die Gemeinde Préizerdaul beauftragte darüber hinaus das Büro Luxplan S.A. zur Ausarbeitung der beiden Phasen der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Im Rahmen der SUP wurden zahlreiche umwelt- und artenschutzrelevante Dokumente von Administrationen und Artenkunde-Spezialisten als Grundlage der Bewertung und Ausarbeitung von effektmindernden Maßnahmen verwendet und berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem die folgenden Dokumente:

- ASTA (2017) : Bodenqualitätskarten (provisoire)
- CNRA (2017): Données sur le patrimoine archéologique pour PAG - Notice d'emploi
- CNRA (2017): Procédures de l'archéologie préventive dans le cadre de l'élaboration de la SUP/EES pour la refonte d'un PAG (loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement)
- COL (2016): Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP „PAG Préizerdaul“
- Dietz et al. (2015): Wochenstubenquartiere der Wimperfledermaus *Myotis emarginatus* in Platen und Ospern; Ergebnisse der Untersuchungen 2014 und 2015; Auftraggeber: Naturschutzsyndikat SICONA-Ouest und Biologische Station SICONA; Auftragnehmer: Institut für Tierökologie und Naturbildung; Gonterskirchen, Deutschland.
- Gessner Landschaftsökologie (2016): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Préizerdaul im Hinblick auf Fledermausvorkommen
- Ministère de Développement durable et des Infrastructures – Administration de la Gestion de l'eau (2015): Hochwasserrisikomanagementplan für das Großherzogtum Luxemburg, Fassung vom 22.12.2015
- Service des sites contaminés de l'Administration de l'environnement (2016): Altlastenkataster der Gemeinde Préizerdaul
- SIDERO (2016): SUP-PAG-Préizerdaul



Der von Luxplan S.A. ausgearbeitete erste Teil der SUP, die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), wurde von der Gemeinde am 17. Juni 2014 im Sinne des Artikels 6.3 des SUP-Gesetzes beim MDDI – Département de l'Environnement zur Beurteilung eingereicht. Die Gemeinde erhielt den Avis nach Art. 6.3 (SUP-Gesetz) des MDDI am 27. Oktober 2015.

Innerhalb des PAG-Verfahrens wurde die für die SUP erforderliche Konsultation der Öffentlichkeit (Art. 7.1) und dem Minister respektive den übrigen relevanten Stellen (Art. 7.2) zur Verfügung gestellt. Entsprechend Art. 7.1. des modifizierten SUP-Gesetzes konnte die SUP zur PAG-Neuaufstellung im Gemeindehaus respektive auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden. Einzelne Reklamationen bezüglich der SUP wurden an den Schöffenrat gerichtet, der diese prüfen ließ und die Anmerkungen berücksichtigte, soweit dies aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen möglich war.

Der Gemeinderat stimmte das PAG-Projekt am 9. Juni 2019 definitiv. Am 13. Juni 2019 wurde das PAG-Projekt inkl. Aller Unterlagen zur SUP bei den beteiligten Ministerien eingereicht. Die Stellungnahme des MECDD nach Art.7.2 erfolgte am 9. Oktober 2019. Die Anmerkungen des Avis wurden ebenso wie die Reklamationen der Bevölkerung berücksichtigt und nochmals mit den zuständigen Ministerien abgestimmt.

Da durch die PAG-Neuaufstellung keine Auswirkungen auf andere Staaten zu erwarten sind, waren grenzüberschreitende Konsultationen nach Art. 8 des modifizierten SUP-Gesetzes nicht erforderlich.

Die Berücksichtigung der genannten Elemente gemäß Art. 9 des modifizierten SUP-Gesetzes ist Tab.1 zu entnehmen. Es handelt sich hier vorwiegend um artenschutzrechtliche Identifikationen nach Art. 17 und Art. 21 des Naturschutzgesetzes von 2018. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Kompensationsverpflichtung bei Verlust von geschützten Biotopen oder Habitaten geschützter Arten sowie auf die verschiedenen Verbotstatbestände betreffend geschützter Tiere und Pflanzen. Außerdem wurden Zones de Servitude „Urbanisation“ unterschiedlicher Definition ausgearbeitet, die ebenfalls dazu beitragen potentiellen Effekte durch die PAG-Neuaufstellung zu vermeiden oder zu mindern.

Durch die im neuen PAG fixierten Maßnahmen und Identifikationen (siehe auch Tabelle 1) wird eine generelle Verträglichkeit der Planungen gegenüber den betrachteten Schutzgütern, den Schutzgebieten, deren Schutzziele, Zielarten und Habitaten erreicht.

Tab. 1: Festsetzungen von Maßnahmen auf Ebene des PAG

Fläche	Flächenidentifikation	CEF-Maßnahmen	Zone de Servitude „Urbanisation“
BETT_07	-	-	-
BETT_08	Identifikation Art. 17	-	IP – Intégration paysagère
BETT_09	-	-	ES – Etude du sol
BETT_10	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21	CEF potentiell notwendig; durch spätere Untersuchung zu klären	-
Bett_X1	-	-	-
BETT_X2	-	-	-
BETT_X3	Identifikation Art.17 Identifikation Art.21	-	CV - Coulée verte CE – Cours d'eau
PLAT_11	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21	-	CV - Coulée verte
PLAT_12	Identifikation Art. 17 (teilflächig)	-	-
PLAT_13	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21 Identifikation Art. 27	CEF notwendig	CV - Coulée verte ES - Etude du sol
PLAT_11850	Identifikation Art. 17	-	-
PLAT_X1	-	-	-
PLAT_X2	-	-	PE - Parking écologique
PRAT_14	-	-	-
PRAT_15	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21	-	-
PRAT_X1	-	-	-
PRAT_X2	-	-	-
PRAT_X3	-	-	-
PRAT_X4	Identifikation Art. 21	-	-
PRAT_X5	-	-	-
REIM_01	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21	-	-



Fläche	Flächenidentifikation	CEF-Maßnahmen	Zone de Servitude „Urbanisation“
REIM_02	Identifikation Art. 17	-	-
REIM_03	-	-	-
REIM_04	-	-	-
REIM_06	-	-	-
REIM_X1	Identifikation Art. 17	-	-
REIM_X2	Identifikation Art. 17 Identifikation Art. 21	-	CV – Coulée verte



4 Monitoringmaßnahmen (Art. 10 c)

Da im Zuge der Ausarbeitung des PAG-Projektes und der hiermit verbundenen Strategischen Umweltprüfung viele der untersuchten Planzonen mit Flächenidentifikationen und Servituten im Sinne verschiedener Schutzgüter und vor allem hinsichtlich des Artenschutzes nach Art. 17 und Art. 21 NatSchG versehen und auf Ebene des PAG festgeschrieben wurden, sollen an dieser Stelle auch Aussagen bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Planüberwachung, dem sogenannten Monitoring, getroffen werden. Die folgenden Ausführungen beschreiben dabei den Nutzen und die Notwendigkeit solcher Suivi-Maßnahmen. Die daran anschließenden tabellarischen Darstellungen gehen auf bestimmte Maßnahmen der jeweiligen Planzone ein und zeigen auf, wie diese überwacht werden sollten.

4.1 GENERELLES ZUM MONITORING

Im Rahmen der Umweltüberwachung sollte einerseits auf unvorhergesehene, negative Umweltauswirkungen geachtet werden und andererseits die Wirksamkeit der vorgesehenen Untersuchungen und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene der „Plans directeurs“ bzw. PAP festzulegen. Diese können auf Grund des größeren Detaillierungsgrades über die grundsätzlichen Vorschläge auf PAG- bzw. SUP-Ebene hinausgehen oder anders ausfallen.

Die Einhaltung der Umweltbestimmungen und die Umweltüberwachung liegen generell im öffentlichen Interesse, sodass die Planüberwachung im Allgemeinen von Seiten der Gemeinde (Verwaltung) stattfindet. Ein Monitoring sollte, der Zielvorstellung entsprechend, in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder aber zu besonderen Zeitpunkten, die für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt werden. Hierbei ist zu unterscheiden, ob sich die notwendige Planüberwachung auf eine einzelne Maßnahme bezieht (maßnahmenbezogenes Monitoring) oder aber ob die Maßnahme auf eine bestimmte Art und deren Population bezogen ist (populationsbezogenes Monitoring). Ersteres bezieht sich zumeist auf Bepflanzungsmaßnahmen oder Einzelmaßnahmen zum Artenschutz, in deren Fall lediglich eine oder wenige zusätzliche Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung erfolgen. Ein populationsbezogenes Monitoring wird zumeist dann notwendig, wenn CEF-Maßnahmen zum funktionserhaltenden Ausgleich umzusetzen sind. Ob die betroffene Art die neue Lebensstätte annimmt und ob die Maßnahme zweifelsfrei als erfolgreich bewertet werden kann, ist um ein Vielfaches aufwendiger als ein maßnahmenbezogenes Monitoring. Der verantwortliche Projektträger muss sich hier der möglichen Folgekosten bewusst sein und abwägen, ob sich die Planung unter diesen Voraussetzungen noch lohnt.

Für die Gemeinde als Planungsträger des PAG ist es sinnvoll und auch empfehlenswert, die notwendigen Monitoring-Arbeiten und deren Planung an ein entsprechend qualifiziertes Planungsbüro oder eine hierzu geeignete Einrichtung, wie etwa eine biologische Station, zu vergeben.

Die Gemeinde Préizerdau ist an die biologische Station SICONA angegliedert. Die Projekte, Arbeiten und Leistungen von SICONA könnten sinnvoll in das Monitoring zu den notwendigen umwelt- und artenschutzrechtlichen Auflagen, die auf PAG-Ebene definiert wurden, eingebunden werden.

In diesem Sinne wird generell empfohlen, hinsichtlich des Monitorings in der Gemeinde Préizerdau ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welches die Umsetzung nötiger Maßnahmen plant und eine adäquate Kontrolle ermöglicht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich des jeweiligen Eingriffes im Falle verschiedener Planzonen erst auf Grundlage tiefergehender Untersuchungen ableiten lassen. Solange diese nicht hinreichend genau geklärt sind, können die entsprechenden Maßnahmen auch nicht in einem Monitoring-Konzept berücksichtigt werden.

Dennoch erscheint es durch ein Monitoring-Konzept möglich, dass sich die Monitoring-Arbeit unter Federführung der Gemeinde, der Planung und Kontrolle z. B. durch eine biologische Station oder ein akkreditiertes Büro und die Durchführungen der Maßnahmen selbst durch weitere Spezialisten kombinieren lassen, sodass zu jeder Zeit sicher abgeklärt ist, dass die festgelegten Planungsziele auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden können.

Dies ist insbesondere dann von großer Bedeutung, wenn die Plan- und Maßnahmenumsetzungen durch Dritte (Promoteure) erfolgen sollen. Hier ist es vor allem aus Sicht des Arten- und Naturschutzes als überaus positiv anzusehen, wenn eine unabhängige Stelle die artenschutzrechtlichen Forderungen und deren Umsetzung kontrolliert. In diesem Kontext ist anzumerken, dass die Gemeinde im Falle großer Planflächen, die mit einer Vielzahl von Flächeneigentümern verbunden sind, besser selbst als ausführendes Organ des PAP auftritt, da so vielen potentiellen Konflikten vorgebeugt werden kann und Fragestellungen etwaiger Kompensationsverpflichtungen einfacher abgewickelt werden können.

Im Folgenden sollen nun Empfehlungen zu generellen Monitoring-Maßnahmen aufgezeigt werden, die in der Tabelle nach Schutzgütern aufgesplittet sind. Im darauffolgenden Unterkapitel werden dann tabellarisch die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Planzonen der SUP dargestellt.

Tab. 2: Generelle Empfehlungen zu Maßnahmen der Planüberwachung bezogen auf den PAG

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CE“ (Cours d'eau); Überschwemmungsbereich	Gesundheitsgefährdung	Hochwasserrisiko-managementplan	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Planung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Flächen mit Art. 17- Biotopen	Verlust von Art. 17-Biotopen	Biotopkataster	Erhalt der Biotope, die mit Art. 17-Kennzeichnung versehen sind. Kompensation der ggf. überplanten Art. 17-Biotope. Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation von Art. 17- Habitaten	Verlust von Lebensräumen geschützter Arten	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Kompensation von Habitaten geschützter Arten (auch im Rahmen des Vorsorgeprinzipes) Kontrolle der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
	Flächen mit Identifikation nach Art. 21 und CEF	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verlust essentieller Jagdhabitats geschützter Arten)	Potentialabschätzung bzw. Detailstudie	Durchführung der detaillierten artenschutzrechtlichen Überprüfung. Definition und Umsetzung nachweislich geeigneter Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Feldstudie. Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Boden	ZSU „ES“ (Etude sol), Altlasten-(verdacht)	Gesundheitsgefährdung	Altlastenkataster	Absprache mit der Umweltverwaltung, ggf. Untersuchung und Sanierung. Kontrolle der notwendigen Sanierung. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Sanierung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde

Schutzgut	Indikator	Beeinträchtigung	Bewertungs-grundlage	Maßnahme	Akteur, Zuständigkeit
Wasser	Kapazitäten Kläranlagen	Überlastung der Kläranlage	Informationen Syndikate bzw. AGE	Überwachung und Entwicklung der Kapazitäten Zeitpunkt: Planungsphase sowie regelmäßig nach der Planumsetzung	Genehmigungsbehörde
	ZSU „EP“, Trinkwasser-schutzzone	Lage der Gemeinde teilweise innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone	Informationen AGE	Absprache mit der AGE erforderlich. Kontrolle der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung.	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Klima	Frischluft-leitbahnen	Veränderung der natürlichen Luftströmungen	Klimafunktionskarten	Offenhalten von Leitbahnen der lokalen Luftströmungen, kein Querverbau Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Landschaft	ZSI „IP“, Landschaftsbild	Nachteilige Beeinflussung der natürlichen Sichtbeziehungen sowie Schönheit und Eigenart der Landschaft	-	Landschaftliche Integration neuer Siedlungselemente durch einheimische und standortgerechte Bepflanzung Kontrolle der Bepflanzung Zeitpunkt: Planungsphase sowie nach der Umsetzung der Pflanzungen.	Projektträger
Kultur- und Sachgüter	Zone orange / rouge (CNRA), Baudenkmälern (SSMN)	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Informationen CNRA und SSMN	Koordination mit CNRA und SSMN Ggfs. archäologische Stichprobenuntersuchungen Sicherung von archäologischen Funden und erhaltenswerten Gebäuden Zeitpunkt: Planungsphase	Projektträger, Genehmigungsbehörde

4.2 MONITORING DER JEWEILIGEN PLANZONEN

Tab. 3: Empfehlungen von Planüberwachungsmaßnahmen bezogen auf die jeweiligen Planzonen der Gemeinde Préizerdaul

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
Bettborn				
BETT_08	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BETT_09	ZSU „ES“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung von Bodenuntersuchungen zur Altlastensituation	Einmalige Kontrolle der Umsetzung direkt nach der Untersuchung	Projektträger
BETT_10	CEF-Maßnahmen (potentiell)	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen Populationsbezogenes Monitoring Notwendigkeit durch tieferegehende Untersuchungen zu klären	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
BETT_X3	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CV“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Platen				

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
PLAT_11	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CV“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
PLAT_12	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
PLAT_13	CEF-Maßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der vom Spezialisten geforderten Maßnahmen Populationsbezogenes Monitoring Kontrolle der Annahme der Maßnahme durch die betroffene Art	Vor Umsetzung der übrigen Infrastruktur- und Baumaßnahmen, einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung, regelmäßige wiederholte Kontrolle je nach Maßnahme	Projektträger, ggfs. Artenspezialist oder Studien- Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „CV“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	ZSU „ES“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung von Bodenuntersuchungen zur Altlastensituation	Einmalige Kontrolle der Umsetzung direkt nach der Untersuchung	Projektträger
PLAT_11850	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Kompensationszahlung ins Öko-Konto, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

Planzone	Maßnahme	Monitoring-Art	Zeitpunkt, Häufigkeit, Dauer	Akteur, Zuständigkeit
PLAT_X2	ZSU „PE“	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der geforderten Maßnahmen	Einmalige Kontrolle der Maßnahmen direkt nach Umsetzung	Projektträger, Genehmigungsbehörde
Pratz				
PRAT_15	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
Reimberg				
REIM_01	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
REIM_02	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
REIM_X1	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
REIM_X2	ZSU „CV“	Maßnahmenbezogenes Monitoring Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Planungsphase sowie nach Umsetzung der Baumaßnahmen	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde
	Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmenbezogenes Monitoring, Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen	Nach der Umsetzung von pot. Kompensationsmaßnahmen, jährliche Kontrolle in den ersten 5 Jahren, Festlegung der Dauer der Maßnahmen auf mind. 25 Jahre	Projektträger, ggfs. Studien-Büro, Genehmigungsbehörde

